

Konzept Frühe Förderung
Kanton Thurgau 2015–2019



Inhalt

3	Vorwort
4	Zusammenfassung
5	1 Ausgangslage
5	1.1 Auftrag, Zweck und Vorgehen
8	1.2 Grundverständnis Frühe Förderung
10	1.3 Bereiche Frühe Förderung
12	1.4 Rechtliche Grundlagen
13	2 Strategische Ausrichtung
13	2.1 Ziel der Frühen Förderung
14	2.2 Grundsätze der Frühen Förderung
15	2.3 Zuständigkeiten der Frühen Förderung
16	3 Handlungsfelder und Massnahmen 2015 – 2019
16	3.1 Handlungsfeld 1: Sensibilisierung und Information
18	3.2 Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung
20	3.3 Handlungsfeld 3: Vernetzung und Zusammenarbeit
22	3.4 Handlungsfeld 4: Qualität und Weiterbildung
24	3.5 Übersicht Kosten
25	Anhang
25	I Ergebnisse des Erarbeitungsprozesses
27	II Rechtliche Grundlagen
29	III Quellen
31	IV Abkürzungsverzeichnis

Vorwort

Das Wohlergehen unserer Kinder ist der zentrale Baustein unserer Gesellschaft. Wenn Kinder die Möglichkeiten haben, sich kindgerecht zu entwickeln, wachsen sie zu Persönlichkeiten heran, die für sich und andere Verantwortung übernehmen können. Angebote der Frühen Förderung zielen darauf ab, dass Kinder zwischen 0 und 4 Jahren ein entwicklungsförderliches Umfeld und einen guten Start ins Leben haben. Der Begriff «Frühe Förderung» ist bewusst gewählt, weil er sich als Standard in diesem Bereich durchgesetzt hat. Das Grundverständnis der Frühen Förderung wird im vorliegenden Konzept vertieft dargestellt. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass er nicht, wie häufig angenommen, mit Leistungsförderung und -forderung im Zusammenhang steht.

Um einen umfassenden Überblick über die bestehenden Aktivitäten und Angebote im Bereich Frühe Förderung zu geben, wurde bewusst ein breites Verständnis der Frühen Förderung gewählt. In diesem Verständnis setzt sich Frühe Förderung aus allgemeinen Angeboten für alle Kinder zwischen 0 und 4 Jahren, aus selektiven Angeboten für Kinder resp. Familien mit besonderen Bedürfnissen sowie aus indizierten Angeboten zusammen, die aufgrund einer Abklärung in Anspruch genommen werden.

Mit diesem breiten Ansatz kann einerseits deutlich gemacht werden, dass Frühe Förderung ein Querschnittsthema ist und Fragen der Zuständigkeit komplex sind. Es wird weiter aufgezeigt, was die öffentliche Hand bereits in die Frühe Förderung investiert und wie viel Einsatz und Engagement Private, Vereine und vor allem auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten.

Grundsätzlich unterstützt der Kanton subsidiär und sieht es primär als seine Aufgabe an, im selektiven Bereich Lücken zu schliessen. Die Angebote der Frühen Förderung haben das Ziel, Eltern in ihrer Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu stärken und, falls nötig, sie darin zu unterstützen, ihre Verantwortung tatsächlich wahrnehmen zu können. Wenn dies möglichst früh geschieht, werden die Chancen und Möglichkeiten für alle Kinder erhöht.

Das vorliegende Konzept wurde durch das Konzept Gesundheitsförderung Thurgau, durch das aktuelle Konzept der Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (Themenfeld 4: Frühe Förderung) und durch das Kantonale Integrationsprogramm 2014–2017 (KIP), welches durch das Bundesamt für Migration initiiert wurde, angestossen. Es wurde unter Beteiligung von Vertretungen der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden, der Fachinstitutionen sowie der kantonalen Verwaltung erarbeitet. Das Konzept definiert Frühe Förderung und legt deren strategische Ausrichtung und Massnahmen fest. Die festgelegten Massnahmen betreffen den Handlungsradius des Kantons. Es richtet sich jedoch im Sinne einer Anregung auch an die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden und Kirchgemeinden.

Regierungsrätin Monika Knill
Chefin Departement für Erziehung und Kultur

Zusammenfassung

Frühe Förderung legt den Fokus auf den kindlichen Entwicklungs- und Lernprozess ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. Die Angebote der Frühen Förderung reichen von der Mütter- und Väterberatung über Spielgruppen bis zur heilpädagogischen Früherziehung oder Kinderschutzmassnahmen.

Das vorliegende Konzept beschreibt das Grundverständnis der Frühen Förderung, legt Ziel und Grundsätze fest und definiert vier Handlungsfelder. Die Massnahmen der Handlungsfelder sind für die Jahre 2015–2019 Planungs- und Steuerungsgrundlage für den Themenbereich Frühe Förderung der Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen. Gleichzeitig richtet sich das Konzept auch an die Verantwortlichen der Politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie an die Personen in der Praxis der Frühen Förderung. Dabei dient das Konzept dem einheitlichen Verständnis von Früher Förderung und liefert Anregungen und Handlungsoptionen.

Das *Kernstück* der Handlungsfelder des vorliegenden Konzepts ist das *Handlungsfeld 2* «*Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung*». Die anderen Handlungsfelder «Sensibilisierung und Information», «Vernetzung und Zusammenarbeit» sowie «Qualität und Weiterbildung» sind unterstützender Art, um qualitativ gute und koordinierte Angebote zu ermöglichen.



Grafik 1: Übersicht Handlungsfelder Konzept Frühe Förderung

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag, Zweck und Vorgehen

Das Konzept wurde vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) mit RRB Nr. 197 vom 11. März 2014 in Auftrag gegeben. Es wurde einerseits durch bestehende konzeptionelle Grundlagen des Kantons Thurgau angestossen, in denen Frühe Förderung jeweils ein Themenfeld resp. Ziel ist.

- Kanton Thurgau, DEK (2014): Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2014–2018. Übersicht, Ziele und Massnahmen.
- Kanton Thurgau, DJS (2013): Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017. Aktionsplan.
- Kanton Thurgau, DFS (2009): Konzept Gesundheitsförderung Thurgau.

Andererseits wird Frühe Förderung aus folgenden Gründen als wichtig erachtet:

In der frühen Kindheit werden entscheidende Weichen gestellt

Intelligenz, Motivation, Arbeitshaltung, aber auch das Beziehungsverhalten und soziale Kompetenzen werden bereits in der frühen Kindheit massgeblich geprägt. Daher spielen positive Einflüsse und Anregungen der Eltern und des sozialen Umfeldes in den ersten Lebensjahren eine entscheidende Rolle und wirken sich auf den gesamten Lebensverlauf aus.

Frühe Förderung ist eine Frage der Chancengerechtigkeit

Alle Kinder und Jugendlichen sollen gute Chancen haben, ihr Potenzial zu entwickeln und auf ihrem individuellen Entwicklungs- und Bildungsweg so begleitet werden, dass möglichst keine Brüche entstehen.

Frühe Förderung hat einen volkswirtschaftlichen Nutzen

Frühe Förderung zahlt sich aus: In Anbetracht einer langfristigen Kosten-Nutzen-Rechnung sind Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung eine profitable Investition. Staatliche Aufwendungen für solche Programme bringen nicht nur Vorteile für die Benachteiligten, sie zahlen sich auch für die Gesellschaft insgesamt aus. Der Nutzen solcher Investitionen für die betroffenen Kinder und die Gesellschaft wird auch durch zahlreiche aktuelle Studien bestätigt (beispielsweise Heckman et al. 2009, Meier-Gräwe/Wagenknecht 2011, Reynolds et al. 2011).

Frühe Förderung wahrt die Rechte der Kinder

Die UN-Kinderrechtskonvention anerkennt allen Kindern gleiche Rechte zu und stellt zu ihrem Schutz elementare Grundsätze auf: das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung, die Nichtdiskriminierung und die Wahrung der Interessen der Kinder und deren gesellschaftlicher Beteiligung.

Frühe Förderung ist eine gesamtgesellschaftliche und solidarische Aufgabe

Kinder sind die Zukunft einer Gesellschaft. Unsere komplexen Lebensbedingungen erfordern die aktive Auseinandersetzung aller Beteiligten, damit allen Eltern ab Anbeginn kompetente Information, Anleitung, Beratung und Begleitung selbstverständlich und niederschwellig zugänglich gemacht werden können.

Zweck und Adressaten

Das vorliegende Konzept dient als Grundlage für die kantonalen Aktivitäten und Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung. Es definiert die Begriffe, legt die thematischen Schwerpunkte fest, klärt die Zuständigkeiten und benennt konkrete Umsetzungsschritte.

Somit ist es zum einen ein Arbeitsinstrument für die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF), welche im DEK für das Themenfeld Frühe Förderung zuständig ist. Zum anderen richtet sich das Konzept als Anregung aber auch an andere Verwaltungsbereiche sowie an die Politischen Gemeinden, Schulgemeinden an Fachinstitutionen und an die Anbieter von Früher Förderung in der Praxis.

Vorgehen

Bei der Erarbeitung des Konzepts wurde grosser Wert darauf gelegt, die vielfältigen Akteure des Querschnittthemas Frühe Förderung miteinzubeziehen. So wurden zehn Workshops und eine Tagung mit Vertretungen der Politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie mit Fachleuten aus dem Bereich Frühe Förderung durchgeführt. Die Ergebnisse der Workshops und der Tagung sind die Grundlage des vorliegenden Konzepts (vgl. Anhang I «Ergebnisse des Erarbeitungsprozesses»). Aus dem ermittelten Handlungsbedarf und der Situationsanalyse wurden Ziele, Grundsätze, Handlungsfelder und Massnahmen abgeleitet.

Der Erarbeitungsprozess wurde von einer fachlichen Projektgruppe begleitet und von einem breit zusammengesetzten Lenkungsausschuss gesteuert. Im Lenkungsausschuss waren die Regierungsräte des DEK, DJS und DFS sowie die Präsidien des VTG und des VTGS vertreten.

Auftraggeber: Departement für Erziehung und Kultur (Federführung)

Lenkungsausschuss

- RR Monika Knill, Chefin DEK (Leitung)
- RR Dr. Jakob Stark, Chef DFS
- RR Dr. Claudius Graf-Schelling, Chef DJS (bis Mai 2015)
- RR Cornelia Komposch, Chefin DJS (ab Juni 2015)
- Kurt Baumann, Präsident VTG
- Felix Züst, Präsident VTGS
- Dr. Paul Roth, Generalsekretär DEK

Projektleitung

- Rahel Siegenthaler, Fachexpertin KJF (DEK)
- Anna Hecken, externe Beraterin

Resonanzgruppen

- Vertreterinnen und Vertreter der Politischen Gemeinden (Ressortverantwortliche) und Schulgemeinden, einzelne Vertreterinnen und Vertreter der Sozialdienste der Gemeinden
- Praxisbereiche mit engem Bezug zur Frühen Förderung
- kantonale Institutionen und Verbände im Frühbereich
- Vertretungen aus der kantonalen Verwaltung

Projektgruppe

- Carine Burkhardt Bossi, Pädagogische Hochschule Thurgau (Vertretung von Sonja Perren)
- Doris Grauwiler, Perspektive Thurgau
- Judith Hübscher-Stettler, Amt für Gesundheit (DFS)
- Markus Mendelin, Schulpräsident Schule Amriswil, Hefenhofen, Sommeri
- Prof. Dr. Sonja Perren, Universität Konstanz und Pädagogische Hochschule Thurgau
- Dr. med. Silvia Reisch, KJPD Thurgau
- Christian Schuppisser, Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (DJS)
- Bettina Vincenz, Fachstelle Integration (DJS)

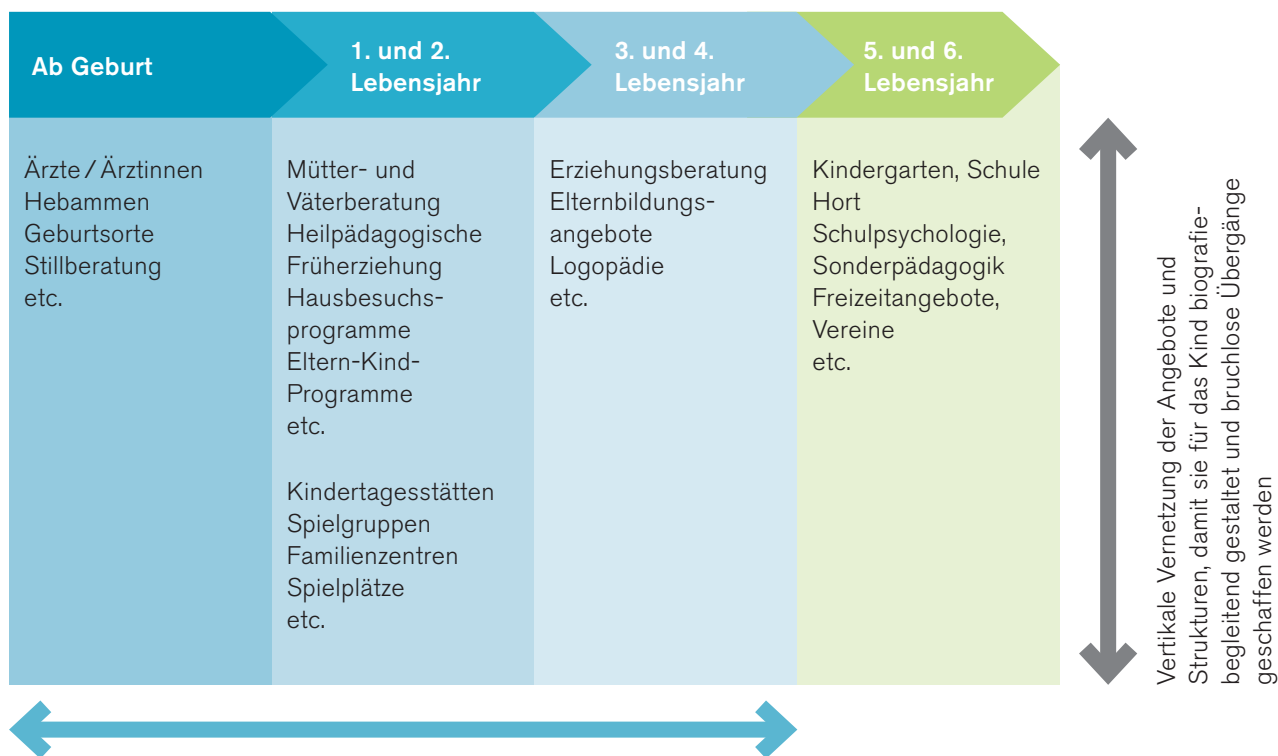
Grafik 2: Projektorganisation und -mitglieder

1.2 Grundverständnis Frühe Förderung

Das Ziel der Frühen Förderung, Kindern ab der Geburt bis zum Eintritt ins formale Bildungssystem (i. d. R. mit 4 Jahren) gute Bedingungen des Aufwachsens zu ermöglichen, beruht auf folgendem Grundverständnis:

- *Das Kind steht im Zentrum.*
- *Die Familie ist der erste und wichtigste Ort der Frühen Förderung.* In erster Linie sind die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Alle Eltern wollen das Beste für ihre Kinder.
- Angebote der Frühen Förderung sind keine *Konkurrenz und/oder Ersatz* für die Frühe Förderung durch die Eltern, vielmehr stützen und stärken sie die Bindung und Beziehung zwischen Kleinkind und Eltern.
- *Ohne Bindung keine Bildung.* Eine gelingende Entwicklung basiert primär auf einer warmherzigen und verlässlichen Beziehung zwischen dem Kind und seinen direkten Bezugspersonen. Dies erfüllt auch das Bedürfnis des Kindes nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit.
- *Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig.* Kinder müssen nicht «gebildet» werden, sie «bilden» sich aufgrund angeborener Selbstbildungsprozesse und durch das Zusammenwirken von Anlage und Umfeld.
- *Lernen ist Erfahrungslernen.* Kinder bilden sich über ihre handelnde Erfahrung und über Interaktion mit Erwachsenen und vor allem mit anderen Kindern. Dem Spiel kommt die zentrale Bedeutung zu.
- *Bildungsprozesse in der frühen Kindheit sind ganzheitlich und vollziehen sich im unmittelbaren, natürlichen Lebensumfeld des Kindes.* Kinder lernen ganzheitlich, können also nicht «belehrt» werden. Im Gegenteil: Die Explorationslust eines Kindes kann untergraben werden, wenn es in seinen «Forschungen» unterbrochen wird. Zentral sind der Freiraum zum Spielen, Zeit und Raum für Erkundung und Exploration sowie die Erfahrung der Selbstwirksamkeit.
- *Frühkindliche Bildung ist keine Verschulung.* Bei der Frühen Förderung im beschriebenen Sinn geht es gerade nicht um eine möglichst frühe Leistungsförderung oder Leistungssteigerung (Geige spielen mit drei Jahren, Frühchinesisch oder dergleichen).

Neben diesen Grundhaltungen sind schliesslich die Definition der *Schnittstellen* und die horizontale wie vertikale *Vernetzung* der zahlreichen Akteure (zur Veranschaulichung siehe auch nachfolgende Grafik) im Frühbereich wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der Angebote in der Frühen Förderung.



Grafik 3: Zentrale Akteure im Frühbereich (in Anlehnung an das Referat von Fabienne Vocat an der Tagung Frühe Förderung vom 15. Januar 2015 in Weinfelden)

Definition Frühe Förderung

- Die Lebensphase des kleinen Kindes, die bei Geburt beginnt und mit Eintritt in den Kindergarten (i. d. R. mit 4 Jahren) endet, steht im Fokus der Frühen Förderung.
- Frühe Förderung unterstützt Eltern darin, ihren Kindern ein Lebensumfeld zu schaffen, wo sie sich kindgerecht entwickeln können.
- Frühe Förderung unterstützt alle Kinder in der Entwicklung ihrer sozialen, emotionalen, kognitiven, körperlichen und psychischen Fähigkeiten, damit sie einen guten Start ins Leben haben.

1.3 Bereiche Frühe Förderung

Frühe Förderung umfasst Massnahmen und Angebote ab Geburt, in der Familie, familienergänzenden Kinderbetreuung, Beratung, Integrationsförderung, Entwicklung von familienfreundlichen Gemeinden sowie Gesundheitsförderung und Prävention. Frühe Förderung ist daher ein Aktionsfeld, das durch eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure, Angebote, Trägerschaften und Konzepte gekennzeichnet ist. Sie ist keinem abgrenzbaren Bereich wie Familie, Gesundheit, Beratung, Schule etc. zuzuordnen, sondern ist eine Querschnittsaufgabe.

In der nachfolgenden Grafik werden die Bereiche der Frühen Förderung visualisiert.

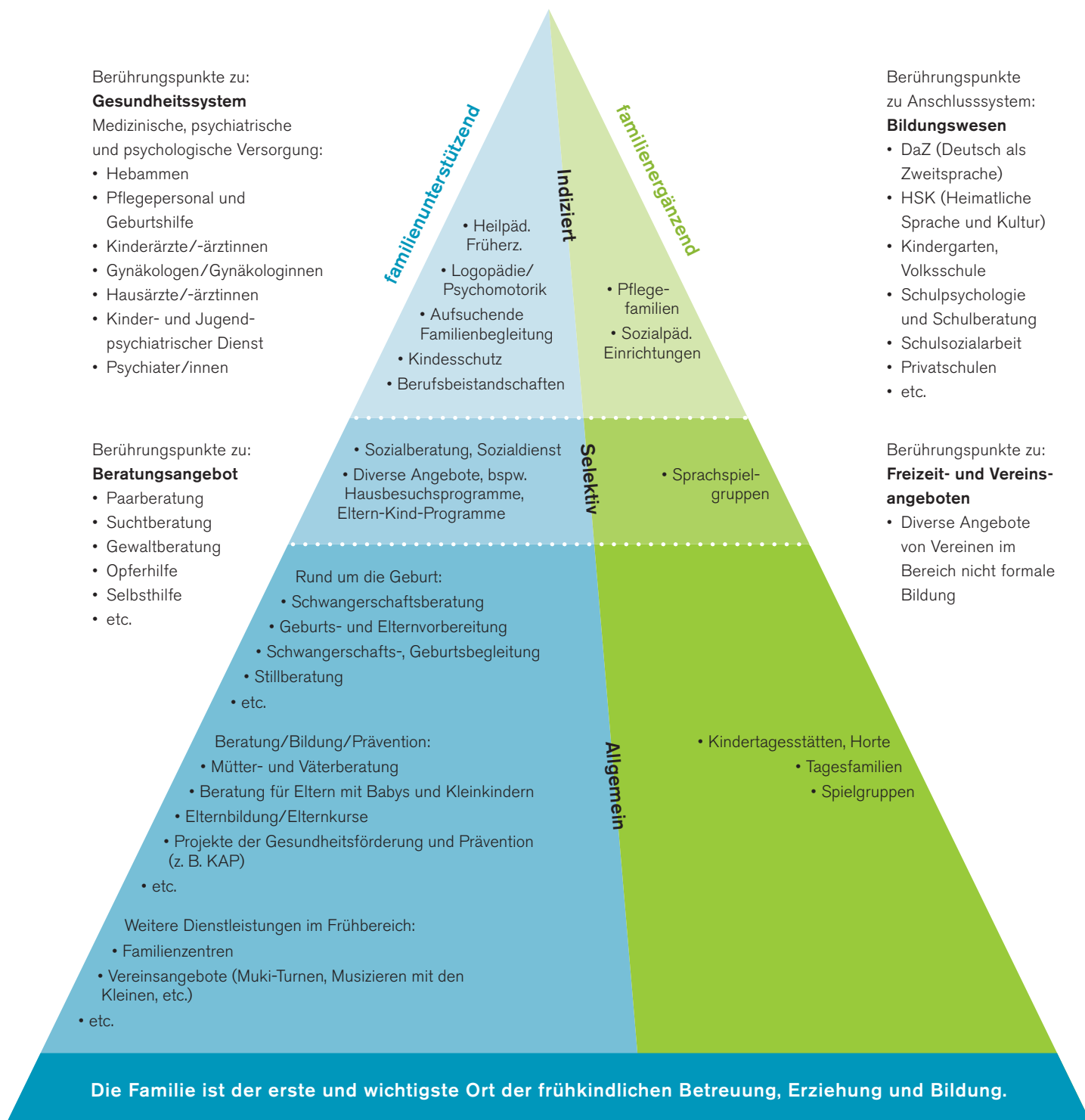
Innerhalb der Frühen Förderung werden folgende Abstufungen gemacht:

- *Allgemeine (oder universelle) Frühe Förderung* richtet sich an alle Eltern und Kinder (beispielsweise Angebote der Mütter- und Väterberatung, Elternbildung oder Kindertagesstätten)
- *Selektive Frühe Förderung* richtet sich an Familien und Kinder mit spezifischen Bedürfnissen (beispielsweise aufsuchende Elternarbeit oder Sprachspielgruppen)
- *Indizierte Frühe Förderung* richtet sich an Familien und Kinder mit besonderen Förderbedürfnissen (wie Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten) und wird aufgrund einer fachlichen Abklärung durchgeführt (gilt für Logopädie, Psychomotorik, heilpädagogische Früherziehung, Kinderschutzmassnahmen und weitere)

Die Angebote der Frühen Förderung richten sich teilweise alleine an die Kinder, alleine an die Eltern oder an Kinder und Eltern gemeinsam. Daher wird in der obigen Grafik noch unterschieden zwischen:

- *familienunterstützenden Angeboten*, die sich an Kinder und Eltern oder allein an die Eltern richten und
- *familienergänzenden Angeboten*, an denen die Kinder in der Regel ohne das Beisein der direkten Bezugsperson teilnehmen.

Die *Zuständigkeiten* für die allgemeinen, selektiven und indizierten Angebote sind unterschiedlich. Ein Grossteil der allgemeinen Angebote wird von Vereinen und Privaten erbracht. Einige Angebote werden substantiell von Kanton und /oder Politischen Gemeinden sowie Schulgemeinden getragen (siehe auch Kapitel 2.3).



Grafik 4: Bereiche der Frühen Förderung (die Aufzählungen sind nicht abschliessend)

1.4 Rechtliche Grundlagen

Einzelne Angebote der Frühen Förderung sind ausdrücklich im Gesetz verankert:

- Kantonales Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, § 3 – § 6 (RB 861.1)
Die Politischen Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden ein bedarfsorientiertes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung.
- Kantonales Gesetz über die Volksschule, § 41a (RB 411.11)
Der Kanton ist für die heilpädagogische Früherziehung zuständig. Die Schulgemeinden sind für Logopädie und Psychomotorik zuständig.
- Kantonales Gesetz über das Gesundheitswesen, § 3, § 7 (RB 810.1)
Im neuen Gesundheitsgesetz ist der Kanton zuständig für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht der Gesundheitsvorsorge. Die Gemeinden sind für die Mütter- und Väterberatung, Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie für Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig.

Es bestehen weitere Rechtsgrundlagen, welche für die Frühe Förderung relevant sind. In allgemeiner Form bilden Grundlagen der Frühen Förderung:

- UN-Kinderrechtskonvention, Art. 18 (von der Schweiz am 24. Februar 1997 ratifiziert)
Gemäss Art. 18 liegt die Verantwortung der Erziehung der Kinder bei den Eltern, und die Aufgabe der Vertragsstaaten ist, die Eltern bei dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.
- Bundesverfassung, Art. 11
Gemäss Art. 11 haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau, § 24
Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält.

Gesetzliche Grundlagen, welche die Pflichten der Eltern benennen, sowie weitere gesetzliche Grundlagen, welche Vorhaben im Frühförderbereich indirekt stützen, sind im Anhang des Konzepts aufgeführt (vgl. Anhang II «Rechtliche Grundlagen»).

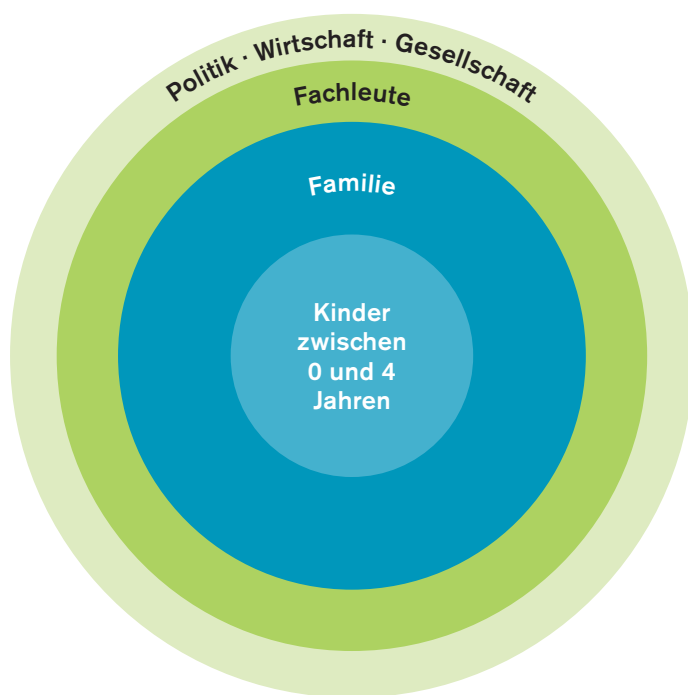
2 Strategische Ausrichtung

2.1 Ziel der Frühen Förderung

Die Massnahmen der Frühen Förderung im Kanton Thurgau richten sich auf folgendes übergeordnetes Ziel:

Es stehen Angebote und Strukturen der Frühen Förderung zur Verfügung, welche die gesunde und ganzheitliche Entwicklung von Kindern von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten bedarfsgerecht unterstützen.

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht, dass zur Erreichung dieses Ziels einerseits Kind und Familie im Zentrum stehen und andererseits mehrere Unterstützungskreise notwendig und betroffen sind:



Ziel:

Eltern, Fachpersonen, die Bevölkerung sowie Verantwortliche in Politik und Wirtschaft wissen, was ein kindgerechter Entwicklungs- und Lebensraum ist, und werden dazu befähigt, diesen auch zu gewähren und zu gestalten.

Grafik 5: Unterstützungskreise der Frühen Förderung

2.2 Grundsätze der Frühen Förderung

Die Aktivitäten des Kantons Thurgau im Bereich Frühe Förderung beruhen auf folgenden Grundsätzen:



Grafik 6: Grundsätze der Frühen Förderung

2.3 Zuständigkeiten der Frühen Förderung

Die Verantwortung und damit Zuständigkeit für Kinder zwischen 0 und 4 Jahren liegt bei den Eltern. Bund, Kanton und Gemeinden unterstützen subsidiär die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für einige Angebote sind die Zuständigkeiten gesetzlich geregelt (in der unten stehenden Grafik mit einem Stern markiert), bei anderen sind sie historisch gewachsen.

Eltern, Erziehungsberechtigte, erweiterte Familie

...sind zuständig für das Wohl ihrer Kinder

Vereine, Private

...bieten diverse Angebote an (z. B. Kindertagesstätten, Spielgruppen, Muki-Turnen etc.)

Subsidiär unterstützt durch:

Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden	Regelangebote: <ul style="list-style-type: none"> • Familienergänzende Kinderbetreuung* (teilweise unterstützt) • Logopädie und Psychomotorik* • Sozialberatung/Sozialdienste*, Berufsbeistandschaften* • angeordnete Kinderschutzmassnahmen* Selektive Angebote: <ul style="list-style-type: none"> • Mitfinanzierung von kommunalen Projekten
	Regelangebote der Gemeinden (durch den Kanton mitfinanziert): <ul style="list-style-type: none"> • Mütter- und Väterberatung* • Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern* • Paar- und Familienberatung* • Massnahmen im Rahmen Gesundheitsförderung und Prävention*
Kanton	Regelangebote: <ul style="list-style-type: none"> • Informationsplattformen (FPO, Sozialnetz TG, Projektnetz TG) • Schwangerschaftsberatung und -begleitung* • Heilpädagogische Früherziehung* • Diverse Abklärungen (Logopädie*, Kinderschutz*) Selektive Angebote: <ul style="list-style-type: none"> • Mitfinanzierung von kantonalen und kommunalen Projekten/Programmen Rahmenbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Besteuerung von Familien, Prämienverbilligung, Familienzulagen, Bevorschussung Kinderalimente etc.
Bund	Selektive Angebote: <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung und/oder Mitfinanzierung von Projekten und Programmen (bspw. KIP) Rahmenbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Regelung des Erwerbsersatzes bei Mutterschaft, Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Pflegekinderverordnung, Kindes- und Erwachsenenschutz etc.

*Diese Angebote haben eine gesetzliche Grundlage.

Grafik 7: Zuständigkeiten der Frühen Förderung

3 Handlungsfelder und Massnahmen 2015 – 2019

Hinweis: Kapitel 3 benennt die Massnahmen des Kantons (teilweise werden diese als Verbundaufgabe mit den Gemeinden wahrgenommen). Es werden bestehende und neue Massnahmen aufgeführt. Die neuen Massnahmen sind hellgelb hinterlegt.

3.1 Handlungsfeld 1: Sensibilisierung und Information

Ziele

1. Die Bedeutung der Frühen Förderung wird erkannt.
2. Frühe Förderung, die in der Verantwortung der Eltern liegt, ist auch als subsidiäre Aufgabe der öffentlichen Hand akzeptiert.
3. Folgende Spannungsfelder sind öffentlich diskutiert:
 - Reine Privatsache oder/und öffentliche Verantwortung
 - Teilnahme: Freiwilligkeit oder/und Obligatorium
 - Ehrenamtliches Engagement oder/und Professionalisierung
4. Die zuständigen Stellen im Kanton berücksichtigen in ihrer Planung und Gestaltung des öffentlichen Raumes die Schaffung von kindgerechten Lebensräumen.
5. Die Angebote der Frühen Förderung sind bekannt.

Massnahmen Kanton Thurgau

Bisherige Massnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Familienplattform Ostschweiz
- Sozialnetz TG
- Projektnetz TG

Zusätzliche Massnahmen:

- Bekanntmachung «Konzept Frühe Förderung Kanton Thurgau»
- Themenveranstaltung für Öffentlichkeit (1x jährlich)
- Sensibilisierung für kindgerechte Lebensräume im öffentlichen Raum
- Unterstützung bei der Erarbeitung eines Konzepts Frühe Förderung auf Gemeindeebene
- Sensibilisierung für vorschulischen Spracherwerb fremdsprachiger Kinder

Präzisierung der Massnahmen und Ziele Handlungsfeld 1, Sensibilisierung und Information

Massnahme	Ziele / Indikatoren	Verantwortlich	Zusammenarbeit / Schnittstelle
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> → Einmal jährlich erscheint ein Hintergrundartikel zum Thema Frühe Förderung in den Ostschweizer Medien. → Es wird aktive Medienarbeit für Veranstaltungen sowie unterstützte Projekte geleistet. 	DEK, KJF	Informationsdienst; Projektbeteiligte
Familienplattform Ostschweiz	<ul style="list-style-type: none"> → Sämtliche Angebote im Bereich familienergänzende Kinderbetreuung sind auf der Familienplattform Ostschweiz erfasst und werden regelmässig aktualisiert. → Neben den Kindertagesstätten sind auch die Spielgruppen des Kantons Thurgau flächendeckend erfasst. 	DEK, KJF	Verein FPO, Anbieter
Sozialnetz Thurgau	<ul style="list-style-type: none"> → Das Informationsportal «Sozialnetz Thurgau» bietet einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Angebote und Akteure im Sozialbereich. 	DEK, KJF	Anbieter
Projektnetz Thurgau	<ul style="list-style-type: none"> → Das «Projektnetz Thurgau» bietet einen umfassenden Überblick über geplante, laufende oder bereits abgeschlossene Projekte im Bereich Frühe Förderung im Kanton Thurgau. 	DEK, KJF	Projektpartner
Bekanntmachung Konzept Frühe Förderung	<ul style="list-style-type: none"> → Das Konzept ist breit bekannt gemacht. 	DEK, KJF	Beteiligte
Themenveranstaltung für Öffentlichkeit (1x jährlich)	<ul style="list-style-type: none"> → Einmal pro Jahr findet eine Themenveranstaltung für die breite Öffentlichkeit statt. Dabei werden die Spannungsfelder aufgegriffen, die sich aus den Workshops ergeben haben. 	DEK, KJF	Fachinstitutionen
Sensibilisierung für kindgerechte Lebensräume im öffentlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> → Es findet ein Treffen zwischen Vertretern/Vertreterinnen des DBU und der Fachstelle KJF statt, wo die Wichtigkeit kindgerechter Lebensräume thematisiert wird. → Kindgerechte Lebensräume werden bei kantonalen Planungen resp. Projekten berücksichtigt. → Auf das Thema ist in passenden Gremien auch mit Vertretungen der Gemeinden hingewiesen. 	DBU, Amt für Raumentwicklung	DEK, KJF; Gemeinden
Unterstützung bei der Erarbeitung eines Konzepts Frühe Förderung auf Gemeinde- oder regionaler Ebene	<ul style="list-style-type: none"> → Möglichst viele Politische Gemeinden oder Regionen verfügen – in Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden – über ein Konzept Frühe Förderung, welches spezifisch auf ihre Situation zugeschnitten ist. → Die Fachstelle KJF unterstützt den Erarbeitungsprozess auf Gemeindeebene (informativ, vermittelnd, finanziell im Rahmen der gegebenen Ressourcen). 	DEK, KJF	Gemeinden
Sensibilisierung für vorschulischen Spracherwerb fremdsprachiger Kinder	<ul style="list-style-type: none"> → Fremdsprachige Eltern werden frühzeitig über die Wichtigkeit des deutschen Spracherwerbs der Kinder informiert. → Es stehen Möglichkeiten des Deutschlernens für Vorschulkinder zur Verfügung. 	Schulgemeinden, VTGS	DEK, KJF

Neue Massnahmen sind hellgelb hinterlegt

3.2 Handlungsfeld 2: Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung

Ziele

1. Das bestehende Angebot der Frühen Förderung wird bedarfsgerecht weiterentwickelt.
2. Mütter und Väter sind bei ihrer herausfordernden Aufgabe als Eltern unterstützt. Das heisst, ihre Ressourcen und Kompetenzen sind gestärkt, damit sie ihre Rolle als verantwortungsvolle und bewusste Erziehungsberechtigte wahrnehmen können.
3. Die Angebote sind so gestaltet, dass sie für unterschiedliche Zielgruppen attraktiv sind und genutzt werden können.
4. Es stehen Angebote für Familien mit Kindern ohne Deutschkenntnisse sowie für Kinder resp. Familien mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung, um deren Erreichbarkeit zu erhöhen.

Massnahmen Kanton Thurgau

Bisherige Massnahmen:

- Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Mütter- und Väterberatung; Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern
- Stärkung der Elternbildung
- Mitfinanzierung selektiver Angebote durch Kanton

Zusätzliche Massnahme:

- Übersicht und Koordination Informationsmaterial zur Stärkung der Elternkompetenzen

Präzisierung der Massnahmen und Ziele Handlungsfeld 2, Bedarfsgerechte Angebote der Frühen Förderung)

Massnahme	Ziele / Indikatoren	Verantwortlich	Zusammenarbeit / Schnittstelle
Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung	→ Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung deckt den vorhandenen Bedarf	Gemeinden	Anbieter; DJS, Pflegekinder- und Heimaufsicht
Mütter- und Väterberatung; Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern	→ Das heutige Angebot der MVB und der Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern ist etabliert. → Spezifische Beratungsangebote für Familien mit Migrationshintergrund zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung und ausreichend Bewegung (z.B. «Miges Balu») oder Angebote für Kleinkinder mit Essproblemen oder Übergewichtsrisiko (z.B. «Klemon») sind fest integrierte Angebote der MVB.	Gemeinden; DFS, Amt für Gesundheit	Perspektive Thurgau; conex familia
Stärkung der Elternbildung	→ Der Dachverband der Elternbildungsorganisationen unterstützt seine Mitglieder fachlich im Bereich Frühe Förderung. → Die Elbi-Expo wird alle zwei Jahre durchgeführt. → Es werden verschiedene, spezifisch auf die frühe Kindheit ausgerichtete Projekte gefördert (z.B. «Erzähl mir eine Geschichte»).	DEK, KJF; DEK, Amt für Volksschule	TAGEO
Mitfinanzierung selektiver Angebote	→ Der Kanton finanziert im Rahmen des Budgets subsidiär kantonale und kommunale Pilotprojekte befristet mit (selektive Angebote, z.B. Sprachspielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, aufsuchende Elternarbeit etc.). → Ein Angebot von aufsuchender Elternarbeit wird in allen Thurgauer Gemeinden bekannt gemacht.	DEK, KJF DFS, Amt für Gesundheit	Gemeinden
Übersicht und Koordination Informationsmaterial zur Stärkung der Elternkompetenzen	→ Das vielfältige, bereits bestehende mehrsprachige Material, welches Grundlagen und Wissen zur Erhöhung der Elternkompetenzen vermittelt, ist gesichtet. ² → Es besteht eine Übersicht, welche Informationsmaterialien für welche Zielgruppe sich am besten eignen. → Die Nutzungskosten (Lizenzen o.Ä.) für den Kanton Thurgau sind geklärt. → Das ausgewählte Material ist auf den Homepages KJF und TAGEO abrufbar und die Fachpersonen und weitere Kreise sind informiert. → Eine Koordination der informationsabgebenden Institutionen ist erfolgt.	DEK, KJF	TAGEO, Gemeinden und diverse Anbieter

² Beispielsweise Kampagne «Stark durch Beziehung», Pro-Juventute-Briefe, Kurzfilme «Lerngelegenheiten» (www.kinder-4.ch), oder Online-Elterntraining der Universität Freiburg (www.elterntraining.ch), integrative Plattform zur Erziehung (contact-kind.ch).

3.3 Handlungsfeld 3: Vernetzung und Zusammenarbeit

Ziele

1. Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Beteiligten auf Ebene Kanton, Gemeinden sowie Private/Dritte sind geklärt.
2. Der Austausch und die Vernetzung unter den Fach- und Praxispersonen sind Standard.
3. Auf den verschiedenen Ebenen findet Zusammenarbeit statt.
4. Die selektiven und indizierten Angebote sind koordiniert und aufeinander abgestimmt.
5. Die Zusammenarbeit stellt gute Übergänge zwischen den Angeboten – von der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten – sicher.

Massnahmen Kanton Thurgau

Bisherige Massnahmen:

- Guter Start ins Kinderleben
- Kompetenznetzwerk «Frühe Kindheit»
- Interkantonale Vernetzung und Vertretung in Gremien

Zusätzliche Massnahmen:

- Fachgruppe Frühe Förderung
- Ausbau Netzwerk Kinder- und Jugendförderung

Präzisierung der Massnahmen und Ziele Handlungsfeld 3, Vernetzung und Zusammenarbeit

Massnahme	Ziele / Indikatoren	Verantwortlich	Zusammenarbeit / Schnittstelle
Guter Start ins Kinderleben	<ul style="list-style-type: none"> → Die entwickelten Instrumente (Screeningfragebogen, Ampelsystem, Entscheidungsbaum) für geregelte Absprachen und Verfahrenswege zur Koordination, Vernetzung und Kooperation unter den Institutionen des Sozial-, Bildungs- sowie Gesundheitswesens und deren Fachpersonen, welche im Kanton Thurgau mit Säuglingen, Kleinkindern (bis 3 Jahre) und deren Bezugspersonen bzw. Familien arbeiten, sind flächendeckend bekannt und werden genutzt. → Die jährlichen Netzwerktreffen dienen der Vernetzung der Fachleute und der Vertiefung ausgewählter Themen. → Das Netzwerk wird gepflegt und weiterentwickelt. → Jährlich wird eine Tagung für Fachleute im Bereich Frühe Förderung organisiert. 	DEK, KJF DFS, Amt für Gesundheit	LV mit PTG
Kompetenznetzwerk «Frühe Kindheit»	<ul style="list-style-type: none"> → Die Netzwerktreffen finden jährlich statt und richten sich an Fachleute aus Forschung und Praxis. → Das Netzwerk baut Brücken zwischen Wissenschaft und Praxis und leistet die dafür nötige «Übersetzungsarbeit». 	PHTG, Frühe Kindheit	DEK, KJF
Interkantonale Vernetzung und Vertretung in Gremien	<ul style="list-style-type: none"> → Teilnahme an interkantonalen Tagungen → Kantonale Vertretung in eidgenössischen Konferenzen und Kommissionen (KKJF, KKJS, EKKJ, EKFF) → Mitgliedschaft bei Verbänden 	DEK, KJF	Diverse Gremien
Fachgruppe Frühe Förderung	<ul style="list-style-type: none"> → Die kantonale Fachgruppe setzt sich aus Vertretungen des VTGS und VTG sowie Fachpersonen der Frühen Förderung zusammen und trifft sich mindestens zwei Mal jährlich. → Die Fachgruppe berät die Fachstelle KJF in der Umsetzung des Konzepts Frühe Förderung und trägt mit fachlichen Inputs zur Weiterentwicklung des Konzepts bei. Die Mitglieder der Fachgruppe sind in ihrem Wirkungsfeld Botschafter der Frühen Förderung und tragen zu einer aktiven Vernetzung bei. 	DEK, KJF	VTGS, VTG, diverse Fachinstitutionen
Ausbau Netzwerk Kinder- und Jugendförderung	<ul style="list-style-type: none"> → Der Themenbereich Frühe Förderung ist in das bestehende Netzwerk Kinder- und Jugendförderung integriert. → Das Netzwerk richtet sich an Vertretungen der Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchen und Vereine. → Aus jeder Schulgemeinde und Politischen Gemeinde sind die Verantwortlichen für Frühe Förderung bekannt. 	DEK, KJF	Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Vereine, Kirchen

3.4 Handlungsfeld 4: Qualität und Weiterbildung

Ziele

1. Es findet eine angemessene Qualitätssicherung derjenigen Angebote statt, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden.
2. Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden Weiterbildungen genutzt.
3. Es besteht ein Ausbildungs- und Weiterbildungsangebot für Frühe Förderung.
4. Das freiwillige Engagement ist wertgeschätzt und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in ihrer Arbeit gezielt unterstützt.

Massnahmen Kanton Thurgau

Bisherige Massnahmen:

- Bewilligung, Aufsicht und Qualitätssicherung der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Aus- und Weiterbildung für Betreuungspersonen
- Masterstudiengang «Frühe Kindheit»
- Controlling mitfinanzierter Projekte sowie Evaluation mitfinanzierter Angebote
- Kommunikation und Einhaltung der Kriterien der Mitfinanzierung
- Beratung Qualitätsentwicklung

Zusätzliche Massnahmen:

- Weiterbildungsmodule für Spielgruppenleitungen
- Ausbau der Weiterbildung transkulturelle Kompetenz im Frühbereich
- Themenveranstaltung für Fachleute
- Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeitende

Präzisierung der Massnahmen und Ziele Handlungsfeld 4, Qualität und Weiterbildung

Massnahme	Ziele / Indikatoren	Verantwortlich	Zusammenarbeit / Schnittstelle
Bewilligung, Aufsicht und Qualitätssicherung der familienergänzenden Kinderbetreuung	→ Die Bewilligung, Aufsicht und Qualitätssicherung des bestehenden Angebots im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wird wahrgenommen.	DJS, Pflegekinder- und Heimaufsicht	DEK, KJF
Aus- und Weiterbildung für Betreuungspersonen	→ Die Aus- und Weiterbildung von Personen, welche im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind, wird sichergestellt.	DJS, Pflegekinder- und Heimaufsicht	kibesuisse; BfGS
Masterstudiengang «Frühe Kindheit»	→ Der Masterstudiengang «Frühe Kindheit» wird angeboten.	PHTG; Universität Konstanz	
Controlling mitfinanzierter Projekte sowie Evaluation mitfinanzierter Angebote	→ Der Kanton führt für die von ihm mitfinanzierten Projekte ein angemessenes Controlling gemäss Leistungsvereinbarung und/oder DEK-Entscheid durch. → Vom Kanton längerfristig mitfinanzierte Angebote werden alle 4 Jahre evaluiert.	DEK, KJF	Projektpartner; PHTG, Frühe Kindheit
Kommunikation und Einhaltung der Kriterien der Mitfinanzierung	→ Der Kanton kommuniziert die Bedingungen der Mitfinanzierung transparent und klar. → Die Mitfinanzierung von kantonalen und kommunalen Projekten erfolgt unter Berücksichtigung der festgelegten Bedingungen.	DEK, KJF	Projektpartner
Beratung Qualitätsentwicklung	→ Die Fachstelle KJF unterstützt die Anbieter bei der Qualitätsentwicklung ihrer Angebote durch Beratung.	DEK, KJF	PHTG, Frühe Kindheit
Weiterbildungsmodule für Spielgruppenleiter/innen	→ Die Teilnahme von Spielgruppenleiter/innen an den Weiterbildungen erhöht deren Wissen und Handlungskompetenzen bezüglich der Frühen Förderung. → Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteure findet statt.	DEK, KJF	Projektpartner; Auftragnehmer
Ausbau der Weiterbildung transkulturelle Kompetenz im Frühbereich	→ Die Weiterbildung transkulturelle Kompetenz wird für Mitarbeitende im Frühbereich, die in direktem Kontakt mit fremdsprachigen Familien und Kindern stehen, angeboten. → Es werden jährlich ein Grundmodul und mindestens zwei Vertiefungsmodule durchgeführt.	DEK, KJF	Auftragnehmer
Themenveranstaltung für Fachleute	→ Eine Themenveranstaltung für Fachleute wird im Rahmen des GSİK geleistet (siehe HF 3).	DEK, KJF	
Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeitende	→ Es stehen auf die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Mitarbeitenden konzipierte Unterstützungsangebote zur Verfügung resp. Zugang zu bestehenden Weiterbildungsangeboten.	DEK, KJF	

3.5 Übersicht Kosten

Der Kostenblock für den Bereich Frühe Förderung ist Bestandteil vom Gesamtbudget der Fachstelle KJF.

Ein Teil des vorhandenen Budgets setzt sich aus Geldern des KIP zusammen. Die Ressourcen des KIP decken etwas weniger als 50 Prozent der Projekt- und Sachkosten ab und sind bis Ende 2017 gesprochen.

Die approximativen Projekt- und Sachkosten für die Massnahmen der vier Handlungsfelder sind:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
HF 1, Sensibilisierung und Information	47'000	33'000	53'000	53'000	53'000
HF 2, Bedarfsgerechte Angebote	100'000	110'000	110'000	100'000	100'000
HF 3, Vernetzung und Zusammenarbeit	9'000	28'000	28'000	28'000	28'000
HF 4, Qualität und Weiterbildung	20'000	75'000	75'000	100'000	75'000
Total	176'000	246'000	266'000	281'000	256'000

Das vorliegende Konzept wird bis auf Weiteres mit den bisherigen Ressourcen der Fachstelle für KJF umgesetzt.

Anhang

I Ergebnisse des Erarbeitungsprozesses

Im Sommer und Herbst 2014 wurden zehn Workshops mit Vertretungen der Politischen Gemeinden und Schulgemeinden sowie mit Fachleuten aus dem Bereich Frühe Förderung durchgeführt. Im Januar 2015 hat eine Tagung mit allen Beteiligten stattgefunden.

Zusammenfassend wurde in den Workshops und an der Tagung der Bedarf der Frühen Förderung grundsätzlich dort als notwendig erachtet, wo Familien überfordert sind und Hilfe brauchen. Wie viele Angebote es braucht und welche Lücken gefüllt werden müssen, darüber wurde kontrovers diskutiert.

Weitere Einschätzungen aus den Workshops:

- Die heutige Familie, so wird beobachtet, sei stark gefordert, und daher sei es notwendig, das Wissen der Eltern zu Entwicklungsfragen zu stärken.
- Die Erreichbarkeit belasteter Familien sowie deren (Früh-)Erfassung seien die Kernprobleme der Frühen Förderung.
- Bei den Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Politischen Gemeinden und Schulgemeinden, im Bereich Frühe Förderung bestehe Klärungsbedarf.
- Die Integration «fremdländischer Familien» sei eine grosse Herausforderung.
- Einerseits wird die Autonomie der Familie betont. Andererseits werden die fehlenden Möglichkeiten der Verpflichtung derselben bemängelt.
- Es entstünden Spannungsfelder aufgrund ehrenamtlich erbrachter Leistungen, geringer Institutionalisierung der Angebote, hoher Qualitätsanforderungen und geringer finanzieller Mittel.

Aus Sicht der Fachleute sollte die Frühe Förderung gestärkt, der Zugang zu Angeboten erleichtert und der Früherkennung und Frühintervention einen noch höheren Stellenwert eingeräumt werden.

Als Begründungen werden genannt:

- Der steigende Bedarf an DaZ-Unterricht in den Schulen.
- Der starke Anstieg des Bedarfs an heilpädagogischer Früherziehung.
- Die erschwerte Erreichbarkeit ausländischer Mütter und Väter. Als Beispiel: Die Mütter- und Väterberatung (MVB) erreicht zwar die Mehrheit der Eltern mit kleinen Kindern, allerdings suchen ausländische Familien die MVB seltener auf als schweizerische Familien.
- Im Spital Münsterlingen käme es einmal pro Woche vor, dass man nicht sicher ist, ob man die Mutter mit dem Neugeborenen guten Gewissens nach Hause gehen lassen kann. Die Finanzierung bei allfälligen Massnahmen sei jedoch ungelöst.
- Die Einschätzung der KESB ist, dass einige Kinderschutzfälle verhindert werden könnten, wenn Belastungen von Familien frühzeitig erkannt würden. Dabei könnte den Mitarbeitenden in den Sozialdiensten und Berufsbeistandschaften eine Schlüsselrolle zukommen. Sie haben zu einem frühen Zeitpunkt tatsächlichen Kontakt mit den Eltern, können sowohl deren Ressourcen wie auch deren Belastungen erkennen und haben die Möglichkeit, entsprechende Massnahmen zu initiieren oder zu bestehenden Angeboten zu vermitteln.

Angebot, rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Das bestehende Angebot ist breit und in dieser Vielfalt nur möglich, weil viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird. Dies gilt sowohl für Angebote der allgemeinen wie der selektiven Frühen Förderung. Die bestehenden Angebote beruhen entweder auf gesetzlichen oder konzeptionellen Grundlagen. Das führt zu Unterschieden in der Klarheit bezüglich Zuständigkeiten sowie in der Einheitlichkeit des Dienstleistungsangebots (siehe nachfolgende Tabelle).

Angebotsbereiche	Gesetzliche Grundlagen	Bemerkung
Indizierte Angebote	Ja	Zuständigkeiten sind geklärt und es besteht ein einheitliches Dienstleistungsangebot.
Selektive Angebote	Keine	Keine gesetzlichen Grundlagen. Die selektiven Angebote beruhen meistens auf konzeptionellen Grundlagen, werden aufgrund einer wahrgenommenen Problemlage vor Ort oder über Bundesprogramme initiiert. Es besteht kein einheitliches Dienstleistungsangebot, Zuständigkeiten sind nicht immer klar.
Allgemeine Angebote	Teilweise	Die Mütter- und Väterberatung, die Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung sowie Gesundheitsförderung und Prävention haben sich als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden etabliert und sind im Kanton Thurgau neu auch gesetzlich geregelt. Entsprechend besteht für diese Bereiche ein einheitliches Dienstleistungsangebot in allen Gemeinden. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ebenfalls gesetzlich geregelt und liegt im Zuständigkeitsbereich der Politischen Gemeinden und Schulgemeinden. Sie sind für ein bedarfsgerechtes Angebot zuständig. Die weiteren allgemeinen Angebote werden nachfrageorientiert und in der Regel von Vereinen erbracht.

Tabelle 1: Angebotsbereiche und gesetzliche Grundlagen

Handlungsbedarf

Aus den Einschätzungen der Workshopteilnehmenden und der Fachleute sowie aus der Analyse des bestehenden Angebots besteht für den Kanton Thurgau folgender Handlungsbedarf:

- Sensibilisierung für das Thema Frühe Förderung und damit für kind- und entwicklungsgerechte Lebenswelten
- Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern
- Erhöhung des Zugangs zu Familien resp. Kindern mit spezifischen Bedürfnissen
- Integration ausländischer Familien
- Klärung der Zuständigkeiten und Formen der Zusammenarbeit
- Optimierung der Früherkennung und Frühintervention
- Würdigung und Unterstützung der ehrenamtlich geleisteten Arbeit

Die Erfahrungen der KESB, der Schulen, der heilpädagogischen Früherziehung und weiterer Fachinstitutionen zeigen zudem, dass ein verstärktes Engagement in der Frühen Förderung notwendig ist, weil es Folgeprobleme verhindern kann.

II Rechtliche Grundlagen

Elterliche Sorge, Schutz der Kinder, Förderung ihrer Entwicklung

- UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12 Absatz 1, Art. 18, Art. 19, Art. 31 (SR 0.107)
- UN-Kinderrechtskonvention, Art. 28 und 29 (SR 0.107)
- Bundesverfassung, Art. 11/Bundesverfassung, Art. 11, Art. 41 und Art. 67 (SR 101)
Schutz der Kinder und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.
- Bundesverfassung, Art. 41g
Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 301–303 (SR 210)
Ausführungen zu den Pflichten der Eltern: Elterliche Sorge
- Kantonsverfassung, § 62 (RB 101)
Der Staat schützt die Freiheit und fördert das Wohlergehen des Volkes, der Familie und des Einzelnen.

Gesundheit, Sozialhilfe

- Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau, § 3, § 7 (RB 810.1)
Der Kanton ist zuständig für die übergeordnete Planung, Koordination und Aufsicht der Gesundheitsvorsorge. Die Gemeinden sind für die Mütter- und Väterberatung, Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie für Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig.
- Sozialhilfegesetz des Kantons Thurgau, § 7, § 24 (RB 850.1)
Die Fürsorgebehörde leistet die in diesem Gesetz vorgesehene Hilfe, sobald sie Kenntnis von drohender oder bestehender sozialer Not erhält. Sie benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn für den Hilfsbedürftigen oder seine Angehörigen vormundschaftliche Massnahmen notwendig werden.

Mutterschutz

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (SR 822.11)
Regelungen für den Gesundheitsschutz bei Mutterschaft, die Beschäftigung bei Mutterschaft (u.a. bezahlte Stillzeit) sowie die Ersatzarbeit und Lohnfortzahlung bei Mutterschaft. Ferner wird im Arbeitsgesetz festgehalten, dass bei den Arbeits- und Ruhezeiten auf Arbeitnehmer mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen ist (u.a. Kinderbetreuung bei Krankheit).
- Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)

Familienergänzende Kinderbetreuung

- Bundesgesetz über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861)
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kanton Thurgau) (RB 861.1)
Ausführungen über Zuständigkeit, Bedarfserhebung und Zusammenarbeit im Bereich familienergänzender Kinderbetreuung
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)
- Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht (RB 850.71)
- Richtlinien des DJS:
DJS (2006): Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern unter zwölf Jahren und Kinder- und Jugendheimen
DJS (2008): Qualitätsmanagement-Vorgaben

Elternbildung

- Gesetz über die Volksschule (Kanton Thurgau), § 21, Absatz 2; § 41a (RB 411.11)
Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.
- Kantonsverfassung, § 70 Abs. 1 (RB 101)
Schulwesen: Kanton und Schulgemeinden unterstützen die Eltern bei der Bildung und Erziehung der Kinder.

Kindesschutz

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 307– 317 (zivilrechtliche Massnahmen zum Schutz des Kindes) (SR 210)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
- Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1)
- Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (RB 211.24)

Kinder- und Jugendförderung

- Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz), Art. 11, 18–21, 26 (SR 446.1)

Beratung

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 171 (SR 210)
Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam oder einzeln an Ehe- oder Familienberatungsstellen wenden können.
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (SR 312.5)
- Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5)

Integration von Ausländern/Ausländerinnen

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Art. 2 (SR 142.205)
Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ist eine Querschnittaufgabe und sollte in erster Linie in den Regelstrukturen erfolgen.

Steuerliche und finanzielle Entlastungen

- Kantonales Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, § 36 Abs. 2 Ziff. 1 sowie § 34 Abs. 1 Ziff. 13 (RB 640.1)
- Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung: Teil II zu Versicherungspflicht und Prämienverbilligung (RB 832.1)
- Kantonales Gesetz über die Familienzulagen (RB 836.1)
- Kantonales Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (RB 836.4)

Weiteres

- Polizeigesetz, § 61 Abs. 1 und 2 (RB 551.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (RB 210.1)

III Quellen

Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2009): Frühe Förderung. Hintergrundbericht zur familienunterstützenden und familienergänzenden frühen Förderung im Kanton Zürich. (Kapitel 3.1 Wie Kleinkinder lernen, 3.2 Der entwicklungs- und lernförderliche Erfahrungsraum und 3.3 Kritische Zeitfenster in der kindlichen Entwicklung)

Caritas (2013): Mit Chancengleichheit gegen Armut. Eine Analyse der Frühen Förderung in den Kantonen. Beobachtungen der Caritas zur Armutspolitik 2013.

GAIMH (2008): Verantwortung für Kinder unter drei Jahren. Empfehlungen der Gesellschaft für Seelische Gesundheit in der Frühen Kindheit (GAIMH) zur Betreuung und Erziehung von Säuglingen und Kleinkindern in Krippen. Zürich: Marie Meierhofer Institut für das Kind. (Besonders Kapitel 11. Basale Bedürfnisse von Säuglingen und Kleinkindern)

Hafen, Martin (2011): «Better Together» – Prävention durch Frühe Förderung. Präventionstheoretische Verortung der Förderung von Kindern zwischen 0 und 4 Jahren. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit. Luzern: Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

Heckman, James J. et al. (2009): The Rate of Return to the High/Scope Perry Preschool Program. NBER Working Paper No. 15471 (abgerufen am 9.6.2015 unter <http://www.nber.org/papers/w15471>).

Meier-Gräwe, Uta; Wagenknecht, Inga (2011): Kosten und Nutzen Früher Hilfen. Eine Kosten-Nutzen-Analyse im Projekt «Guter Start ins Kinderleben». Expertise. Materialien zu Frühen Hilfen. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen.

Migrationsamt, Fachstelle Integration (2013): Kantonales Integrationsprogramm 2014–2018. Aktionsplan. Kanton Thurgau: DJS.

Orientierungsrahmen (2012): Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Arbeitsinstrument für Projekte zur Anwendung und Erprobung 2012–2014. Diskussionsgrundlage für Praxis, Ausbildung, Wissenschaft, Politik und die interessierte Öffentlichkeit. 2. Auflage. Erarbeitet vom Marie Meierhofer Institut für das Kind im Auftrag der schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz. Verfasst von Corina Wustmann Seiler und Heidi Simoni.

Perspektive Thurgau (2012): Kantonales Aktionsprogramm Gesundes Körpergewicht 2013–2016 «Thurgau bewegt». Weinfelden: PTG.

Perspektive Thurgau (2014): Schlussbericht GUTER START INS KINDERLEBEN. Systematische Vernetzung von Fachpersonen und Institutionen im Säuglings- und Kleinkindalter im Kanton Thurgau. Weinfelden: PTG.

Public Health Schweiz (2012): Positionspapier «Gesundheitsförderung im frühen Kindesalter». Ausgearbeitet durch die Fachgruppe Gesundheitsförderung von Public Health Schweiz, am 22. Nov. 2012 vom Zentralvorstand genehmigt.

Reynolds, Arthur J. et al. (2011): Age 26 Cost-Benefit Analysis of the Child-Parent Center Early Education Program. *Child Development*, January/February 2011, Volume 82: 379–404.

Schulte-Haller, Mathilde (2009): Frühe Förderung. Forschung, Praxis und Politik im Bereich der Frühförderung: Bestandesaufnahme und Handlungsfelder. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.

Simoni, Heidi (2010): Bildung ab Geburt – eine Bildungsrevolution. S. 47–76 in: Generationenbeziehungen. Auf dem Weg zu einer Generationenpolitik. Hrsg. Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften.

Sticca Fabio; Iljuschin, Irina und Perren, Sonja (2014): Frühe Förderung im Kanton Thurgau. Vergleich und Evaluation ausgewählter eltern- und kindzentrierter Förderangebote anhand eines Qualitätskriterienkatalogs. PHTG und Universität Konstanz.

Stamm, Margrit (2009): Frühkindliche Bildung in der Schweiz. Eine Grundlagenstudie im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Fribourg: Universität Fribourg.

IV Abkürzungsverzeichnis

AV	Amt für Volksschule
BfGS	Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales
BFS	Bundesamt für Statistik
BTG	Bildung Thurgau
DEK	Departement für Erziehung und Kultur
DFS	Departement für Finanzen und Soziales
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
DJS	Departement für Justiz und Sicherheit
Elbi-Expo	Thurgauer Erlebnis- und Bildungsmesse für die ganze Familie
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
FamOS	Ostschweizer Verbund von Fachstellen (Familien-Ost-Schweiz)
FHG	Fachstelle Häusliche Gewalt
FI	Kantonale Fachstelle Integration
FPO	Familienplattform Ostschweiz
GA	Gesundheitsamt
GSIK	Guter Start ins Kinderleben
ikÜ	interkulturelle Übersetzung
KAP	Kantonales Aktionsprogramm «Thurgau bewegt»
KIBE	Kinderbetreuung oder Kinderbetreuungsangebote
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
KJF	Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienpolitik
KKJF	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung
KKJS	Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Kinderschutz und Jugendhilfe
KVTG	Kantonale Verwaltung Thurgau
LV	Leistungsvereinbarung
PHTG	Pädagogische Hochschule Thurgau
PTG	Perspektive Thurgau
RB	Rechtsbuch
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
SR	Systematische Rechtssammlung
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
SPB	Schulpsychologie und -beratung
TAGEO	Thurgauische Arbeitsgemeinschaft für Elternorganisationen
TG	Kanton Thurgau
verdi	Vermittlungsdienst für interkulturelle Übersetzungen Ostschweiz
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
VTGS	Verband Thurgauer Schulgemeinden



Impressum

1. Auflage: November 2015
2000 Exemplare
Download unter www.kjf.tg.ch

Herausgeber:
Kanton Thurgau
Departement für Erziehung und Kultur, Fachstelle für
Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF)

Layout: Barbara Ziltener, Frauenfeld
Druck: Fairdruck AG, Sirnach